

Einen Menschen als “Dreck” bezeichnet

Zeitung beschädigt auch das Ansehen der Presse insgesamt

Unter der Überschrift “Du Drecks-Vater!” berichtet eine Boulevardzeitung über einen Mann, der seine kleinen Söhne bei 2 Grad Kälte in einer verwahrlosten Wohnung allein gelassen haben soll. Polizeibeamte hätten die Kinder befreit. Beigestellt sind dem Beitrag ein Foto des Vaters und Abbildungen der beiden kleinen Kinder. Sie werden jeweils mit Vornamen, abgekürzten Nachnamen und Alter dargestellt. Alle sind durch Augenbalken unkenntlich gemacht. Ein Leser der Zeitung beanstandet, dass die Überschrift des Beitrages gegen die Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex verstößt, egal was der Mann gemacht habe. Des Weiteren verstoße die Berichterstattung gegen die Ziffern 11 und 13 des Pressekodex. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Zeitung äußert sich zu der Beschwerde nicht. (2006)

Die Zeitung stellt mit der Überschrift eine Person an den öffentlichen Pranger. Der Presserat sieht diese Titelzeile als ehrverletzend nach Ziffer 9 des Pressekodex an, da sie einen Menschen als “Dreck” bezeichnet. Darin ist auch ein Verstoß gegen die Wahrung der Menschenwürde nach Ziffer 1 zu sehen. Die vermuteten Taten des Mannes dürfen nicht von der Presse in dieser Form des öffentlichen Prangers bestraft werden. Dass die Presse über diesen Fall berichtet und auch Wertungen mit hineinbringt, ist unter journalistischen Gesichtspunkten zu verstehen. Aber für die Wortwahl gibt es Grenzen, die in diesem Fall überschritten wurden. Die Zeitung verlässt mit dieser Überschrift die Grenze der zulässigen Berichterstattung, beschädigt damit das Ansehen der Presse insgesamt und verstößt somit auch gegen die Ziffer 6 des Pressekodex. Die Beschwerde ist wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 9 und 6 des Pressekodex begründet. Der Presserat hält diesen Verstoß für so schwerwiegend, dass er eine Rüge ausspricht.

Aktenzeichen: BK2-1/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge